

Vielleicht haben Sie sich auch schon einmal Folgendes gefragt:

- Was geschieht mit meinem Tier/ meinen Tieren, wenn ich sterbe? Wer sorgt dafür, dass es ihm/ihnen weiterhin gutgeht?
- Und wie kann gewährleistet werden, dass meine Patientiere, für die ich zu Lebzeiten gesorgt habe, auch nach meinem Tod die notwendige Unterstützung erhalten?
- Wie kann ich Tierschutzvereinen nach meinem Tod Geld zukommen lassen, um sie dadurch in ihrer Arbeit zum Wohle der Tiere zu unterstützen?

Wir haben recherchiert und versucht, Informationen zusammenzutragen, die hilfreich sein könnten.

Leitfaden für Testament und Vermächtnis

Eine Pressemitteilung aus England lautete etwa folgendermaßen: *"Hund Doggy erbt das Haus und das Vermögen seines Frauchens, einer Witwe, und darf sich fortan in 'seinem' Haus nach Herzenslust verwöhnen lassen."*

Eine solche Nachlassregelung ist in Deutschland nicht möglich. Aber es besteht auch in Deutschland die Möglichkeit, für das Wohlergehen des geliebten Tieres nach dem eigenen Tod zu sorgen.

In Deutschland sind Tiere "Rechtsobjekte", die vererbt werden, aber nicht erben können. Nach § 1922 BGB sind nur Personen (auch so genannte juristische Personen in Form von Gesellschaften oder Vereinen) erbberechtigt. Tiere sind hingegen nach § 90 a BGB zwar keine Sachen, auf sie sind jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Wer also testamentarisch einem Tier

- ein Geldvermögen, ein Wohnrecht oder einen Gegenstand zukommen lassen möchte, muss eine natürliche oder juristische Person als Erben einsetzen, und zwar mit entsprechenden Auflagen zugunsten des Tieres. Man beachte allerdings, dass im Gesetz zwingende Regelungen zur Durchsetzung von Auflagen fehlen. Es ist folglich mit einem Risiko verbunden, einem Verwandten, dem Tierschutzverein oder der Kirche sein Hab und Gut zu vererben, ohne sich abzusichern.
- Wer sicherstellen möchte, dass für ein Tier wirklich in seinem Sinne gesorgt wird, muss einen Testamentsvollstrecker (z. B. Anwalt) einsetzen. Dieser kann gemäß § 2203, § 2208 BGB die Vollziehung einer Auflage oder eines Vermächtnisses verlangen und notfalls einklagen. Dafür müssen Sie natürlich eine Vergütung einberechnen. Aber wenn Sie sichergehen wollen, sollte an dieser Stelle nicht gespart werden.

Bedenken Sie also in erster Linie einmal die Zuverlässigkeit des möglichen Erben. Fragen Sie sich: „Kann ich mich fest darauf verlassen, dass er meine testamentarischen Anordnungen vollzieht? Ist die betreffende Person außerdem als Halter meines Tieres geeignet, und wird sie ihre zukünftigen Pflichten gewissenhaft erfüllen?“ Wenn Sie Zweifel hegen, schauen Sie sich besser nach einer anderen Möglichkeit um oder sichern Sie sich mit einem Testamentsvollstrecker ab.

Beachten Sie bei der Höhe eines zu vererbenden Geldbetrages, dass Erbschaftssteuer anfällt. Wenn Sie genau wissen wollen, wie viel für Ihr Tier übrig bleibt, sollten Sie sich den Steuerbetrag von einem Finanzberater ausrechnen lassen.

"Günstiger" ist es, eine als gemeinnützig anerkannte Organisation einzusetzen, denn diese ist von der Erbschaftssteuer grundsätzlich befreit. Die Substanz Ihres Vermögens bleibt damit abzugsfrei erhalten und dient in vollem Umfang einer guten Sache. Das heißt: Sie helfen direkt und steuerfrei! In allen anderen Fällen greift die Erbschaftssteuer ein und schmälert das den Erben Zugeschante deutlich.

Damit nach Ihrem Tod für Ihr eigenes Tiere/Ihre eigenen Tiere gut gesorgt wird, ist es daher ratsam, sich frühzeitig zu informieren, wo Ihr Tier bis zum Lebensende gut untergebracht und versorgt werden könnte oder wenn es noch jung ist, wer (z.B. welcher TSV), geeignet ist, für eine Vermittlung in gute Hände Sorge zu tragen. Nur so vermeiden Sie, dass Ihr Tier einfach "entsorgt" wird und nur die rücksichtslosen Erben Ihren Nachlass bekommen.

Damit Ihr Tier finanziell abgesichert ist und/oder wenn Ihnen daran gelegen ist, dass über Ihren Tod hinaus Gelder Tieren bzw. der Tierschutzarbeit zugute kommen, dann können Sie Tierschutzvereine (bzw. Tierheime) im **Testament** als ihre Erben einsetzen.

Haben Sie den Wunsch, bestimmten Personen oder Organisationen einzelne Vermögensgegenstände oder bestimmte Geldsummen zuzuwenden, können Sie ein **Vermächtnis** aussetzen. Im Testament muss klar bezeichnet sein, wer was bekommen soll. Das Patenkind XY erhält zum Beispiel eine bestimmte wertvolle Kette, der Bruder NN einen Geldbetrag, die gemeinnützige Organisation XY 10.000 €. Diese Form des Vererbens eignet sich besonders gut, wenn man einer Institution oder Organisation einen bestimmten Teil seines Vermögens zukommen lassen will, ohne sie als Erbin einzusetzen. Das kann ein bestimmter Geldbetrag, ein bestimmtes Bankguthaben, eine Immobilie oder ein bestimmter Anteil vom Nachlass sein. Vermächtnisnehmer haben einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses gegenüber den Erben.

Beispiel: Vermächtnis

*Der gemeinnützigen Organisation "Freunde von Vierpfoten e.V., Paul-Klee- Straße 5 ,
49377 Vechta , vermache ich aus meinem Vermögen eine Summe in Höhe von ... €, zahlbar
3 Monate nach meinem Ableben.*

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

Vielleicht haben Sie genaue Vorstellungen, wer Ihr Vermögen etc. erben soll. Dies können Sie mit einem eigenhändigen - privatschriftlichen - Testament oder mit einem öffentlichen - notariellen - Testament bestimmen. Im Testament haben Sie die Möglichkeiten, nicht nur Ihren Ehegatten, Ihre Kinder und Verwandten zu berücksichtigen, sondern auch Dritte, wie Freunde, Bekannte oder hilfsbedürftige Personen. Sie können aber auch einen Teil ihres Vermögens einer gemeinnützigen Organisation zukommen lassen.

Für die Berücksichtigung von gemeinnützigen Organisationen im Testament spricht, dass diese grundsätzlich von der Erbschaftsteuer befreit sind. Wenn sie Personen oder Organisationen zu ihrem Haupterben erklärt haben, können sie zusätzlich über sogenannte Vermächtnisse (Teilvermögen) weitere Personen oder Organisationen bedenken.

Mit einem Testament können Sie die gesetzliche Erbfolge nach eigenem Belieben regeln, auch in Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge, wobei Ihnen nur das sogenannte Pflichtteilsrecht Grenzen setzt. Auch unerfreuliche Erbstreitigkeiten können Sie mit einem eindeutig formulierten Testament vermeiden.

Das privatschriftliche Testament

Die Errichtung eines privatschriftlichen (eigenhändigen) Testaments ist jederzeit und an jedem Ort möglich und kostet nichts. Sie können es entweder selbst aufbewahren oder gegen eine geringe Gebühr, die sich nach dem Wert des Nachlasses richtet, bei einem Notar oder dem zuständigen Amtsgericht hinterlegen.

Eine mit der Schreibmaschine oder einem Computer getippte letztwillige Verfügung mag zwar leserlich sein, ist aber ungültig. Unbedingte Voraussetzung für seine Wirksamkeit ist aber, dass das Testament in seinem ganzen Umfang von Ihnen **selbst handschriftlich geschrieben** und **mit Vor- und Familiennamen unterschrieben ist**. Daneben sollten in keinem Testament **die Angaben über Ort und Zeitpunkt der Niederschrift** fehlen. Der Erbe muss genau bezeichnet werden, z. B. TSV Freunde von Vierpfoten e.V. (Tiere selbst können nicht erben!).

Sollte Ihr Testament aus mehreren Blättern bestehen und/oder werden im

Nachhinein Ergänzungen vorgenommen, empfiehlt es sich dringend, jedes einzelne Blatt zu nummerieren, zu unterschreiben und ebenfalls Ort und Zeit anzugeben, wann diese Ergänzungen hinzugefügt wurden. Nicht von Ihnen unterschriebene Ergänzungen oder Erklärungen sind ungültig.

Wo Sie Ihr Testament aufbewahren, bleibt grundsätzlich Ihnen überlassen. Sie sollten jedoch bedenken, dass immer die Gefahr des Verlustes besteht. Besser als bei Ihnen zu Hause ist das Dokument bei Ihrem zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht) aufbewahrt. Falls Sie das Testament zu Hause verwahren, sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens den Aufbewahrungsort mitteilen. Nur so ist gewährleistet, dass es nach Ihrem Tod auch gefunden und Ihr Wille befolgt wird. Bei der Abfassung des Textes sollten Sie auf klare Formulierungen und auf Eindeutigkeit achten!

Das notarielle Testament

Für die Errichtung eines notariellen bzw. öffentlichen Testaments müssen Sie einen Notar aufsuchen. Dieser nimmt entsprechend Ihren Wünschen eine Niederschrift über Ihren letzten Willen auf. Der Notar veranlasst dann, dass diese Niederschrift von dem zuständigen Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr in amtliche Verwahrung genommen wird.

Neben den Notargebühren - in Abhängigkeit des Geldwertes Ihres Nachlasses - fällt noch einmal ein Viertel der Notargebühren für die Hinterlegung des Testamentes an. Das notarielle Testament stellt sicher, dass Ihre Wünsche unmissverständlich und rechtlich einwandfrei ausgedrückt werden. Auch brauchen Sie sich beim notariellen Testament nicht um die Verwahrung zu kümmern und können sichergehen, dass Ihr Testament auch ohne weiteres aufgefunden wird.

Privatschriftliches oder notarielles Testament ?

Die Unterschiede zwischen einem notariellen und einem privatschriftlichen Testament sind vielseitig. Wichtige Eigenarten beider Testamentsformen können Sie der folgenden Gegenüberstellung entnehmen:

Kriterium	Privatschriftliches Testament	Notarielles Testament
Rechtssicherheit	niedrig	hoch
Anfechtbarkeit	möglich	schwierig
Fälschungsvorwurf	möglich	unmöglich
Aufbewahrungsform	unsicher	amtlich sicher
Gebühr	keine	Nachlass abhängig

Kurz zusammengefasst: Mit einem eindeutigen Testament bestimmen Sie, was mit Ihrem Nachlass geschieht! Innerhalb eines Testaments haben Sie die Möglichkeit, entweder mit einer Erbschaft das gesamte Vermögen einer oder mehreren Personen und/oder Organisationen zu vermachen oder aber mit einem Vermächtnis festgelegte Teile ihres Gesamtvermögens an diese weiterzureichen.

Warum ein Testamentsvollstrecker?

Vor allem bei größeren Nachlässen ist die Abwicklung mit erheblichem Zeitaufwand verbunden und bisweilen auch kompliziert. Somit sind Erben, die den Nachlass verwalten und damit die im Testament genannten Verfügungen des Erblassers zu erfüllen haben, oftmals überfordert. Aus diesem Grunde sollten Sie unbedingt überlegen, ob Sie die Verwaltung und Abwicklung Ihres Nachlasses nicht einem guten Freund oder einem besonders zuverlässigen Familienmitglied anvertrauen. Sie können diese Aufgaben aber auch einem Anwalt oder Notar übertragen. Wenn Ihnen die betreffende Person - jeder voll geschäftsfähige Erwachsene - ein Einverständnis erteilt hat, können Sie diese in Ihrem Testament namentlich als Testamentsvollstrecker benennen. Der testamentarisch benannte Testamentsvollstrecker ist bevollmächtigt, den Nachlass in Besitz zu nehmen und in eigenem Namen zu verwalten. Er ermittelt die Erben, regelt die Nachlassverbindlichkeiten, Auflagen, Pflichtteilsansprüche, Erbschaftssteuererklärung und führt die Erbauseinandersetzung unter den Erben durch. Er kann damit die von Ihnen begünstigten Personen spürbar entlasten und erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung vom Nachlasswert in Höhe von mindestens 2 bis 4%.

Mit der Einsetzung eines testamentarisch benannten Testamentsvollstreckers liegt die gesamte Abwicklung Ihres Nachlasses in einer vertrauensvollen Hand, was sich für Hinterbliebene und die von Ihnen bedachten gemeinnützigen Organisationen immer wieder als äußerst hilfreich erweist.

Testamentsändederung

Ein privatschriftliches Testament kann insgesamt oder teilweise jederzeit von Ihnen **widerrufen** werden. Dies geschieht im allgemeinen durch die Errichtung eines neuen Testaments. Dabei braucht der Widerruf nicht ausdrücklich erklärt zu werden. Ein handschriftliches Testament in amtlicher Verwahrung wird mit der Herausgabe nicht gleichzeitig auch ungültig. In diesem Fall müssen Sie einen Ungültigkeitsvermerk über dem Text anbringen oder es vernichten. Auch bei der Errichtung eines neuen Testamentes ist es ratsam, frühere testamentarische Verfügungen zu widerrufen. Damit beugt man Unklarheiten vor.

Ein notarielles Testament können Sie als Erblasser jederzeit aus der Verwahrung zurücknehmen. Dies gilt als verbindlicher Widerruf Ihres Testaments. Besonderheiten können bei einem gemeinsamen Testament bestehen, wenn sich Ehepartner gegenseitig zu Erben bestimmen (»Berliner Testament«) und diesbezüglich gemeinsam besondere Regelungen treffen. Ein gemeinsames Testament kann selbstverständlich nicht einseitig durch einen Ehegatten abgeändert werden.

Mustertexte:

Es folgen Beispiele für

1. Ein eigenhändiges Testament
2. Ein eigenhändiges Testament mit Vermächtnis
3. Beispiel für ein gemeinschaftliches Ehegattentestament mit Schlusserbeneinsetzung:

(1) Beispiele für ein eigenhändiges Testament:

Musterstadt, den 17.3.2009

Testament

*Hiermit bestimme ich, **Helga Mustermann**, geborene **Müller**, geboren am 01.01.2009, wohnhaft in 49999 Musterhausen, Musterstraße 1a, zu meinem Alleinerben über meinen gesamten Nachlass den Tierschutzverein XY (*), der mein Vermögen für seine satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden hat.*

Musterstadt, den 17. 3. 2009

Helga Mustermann

(*) evtl. genaue Angaben einschl. der Adresse

Möglicher Zusatz im Testament, falls Sie auch Ihre eigenen Tiere nach Ihrem Tod versorgt wissen wollen:

Der TSV _____ (), hat die Auflage zu erfüllen, mein Tier / meine Tiere, so schnell wie möglich, in liebevolle Hände abzugeben bzw. meinem Tier / meinen Tieren einen schönen, gesicherten Lebensabend auf einem Schutzhof / Gnadenhof zu beschern und deren Wohlergehen regelmäßig zu überprüfen.*

Musterstadt, den 17. 3. 2009

Helga Mustermann

Beispiel für ein eigenhändiges Testament mit Vermächtnis:

Musterstadt, den 17.3.2009

Testament

1. Hiermit setze ich, Holger **Mustermann**, geboren am _____ in _____, Herrn / Frau / die Organisation _____ (*) zu meinem Alleinerben ein.

2. Als Vermächtnis soll erhalten:

a) Herr _____ (*) 5000,00 €

b) Frau _____ (*) meinen gesamten Schmuck

c) Der TSV _____ (*) 10000,00 €

3. Meinem Erben mache ich zur Auflage, für eine standesgemäße Grabpflege meines Grabes für die Dauer von _____ Jahren zu sorgen.

4. Alle in früherer Zeit von mir verfassten Verfügungen von Todes wegen widerrufe ich hiermit vorsorglich.

Musterstadt, den 17. 3. 2009

Helga Mustermann

(*) evtl. genaue Angaben einschl. der Adresse

Beispiel für ein gemeinschaftliches Ehegattentestament mit Schlusserbeneinsetzung:

Musterstadt, den 17. 3. 2009

Gemeinschaftliches Testament

1. Hiermit setzen wir, die Eheleute Paula Müller, geborene Maier, geboren am _____ in _____, und Paul Müller, geboren am _____ in _____, uns beide gegenseitig als Alleinerbe ein.

2. Als Schlusserben nach dem Tode des Längstlebenden und für den Fall unseres gleichzeitigen Ablebens setzen wir Herrn / Frau / die Organisation _____ (*) als Alleinerben ein.

3. Als Vermächtnis soll nach dem Tod des Längstlebenden erhalten:

- a) Herr _____ (*) einen Betrag von 6000,00 €
- b) Frau _____ (*) sämtliche bei Tod des Längstlebenden in unserem Haushalt vorhandene Bücher.
- c) Der TSV _____ (*) 2000,00 €

4. Alle in früherer Zeit von mir verfassten Verfügungen von Todes wegen widerrufe ich hiermit vorsorglich.

5. Der Überlebende von uns ist berechtigt, frei über sein geerbtes Vermögen zu Lebzeiten zu verfügen.

Die Schlusserbeneinsetzung zugunsten von Frau / Herr / der Organisation _____ (*) ist der Längstlebende von uns nach dem Tod des Erstversterbenden nicht berechtigt zu ändern. Alle übrigen Verfügungen dieses Testaments darf der Längstlebende nach dem Tode des Erstversterbenden durch letztwillige Verfügung ändern.

Weitere Verfügungen wollen wir zurzeit nicht treffen.

Musterstadt, den den 17. 3. 2009

Paula Müller geb. Meier

Paul Müller

(*) evtl. genaue Angaben einschl. der Adresse

Anm.: Bei unseren Recherchen stießen wir auf hilfreiche Broschüren verschiedener Organisationen, die kostenlos bezogen bzw. heruntergeladen werden können, z.B. Testament – Engagement über den Tod hinaus (www.krebshilfe.de) oder WWF Testament-Ratgeber: Kurze und informative Antworten zum Thema Testamente für die Natur. (www.wwf.de) Außerdem kann man www.das-rechtsportal.de zu Rate ziehen.

Die Informationen auf unserer Homepage sind sorgfältig recherchiert. Eine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Beiträge kann jedoch nicht übernommen werden.

